

Kostensersatz- und Gebührensatzung
der Feuerwehr der Stadt Meerbusch
vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S.380), § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 69 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Meerbusch unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 FSHG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Meerbusch auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Schäden Dritter hat der Gebührenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, es sei denn, dass der Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

§ 2
Kostentragung

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
 - a. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gem. § 24 Abs. 1 S. 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
 - c. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung
 - d. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886 in der jeweils geltenden Fassung oder § 19g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

- e. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
- f. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
- g. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
- h. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Von dem Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 3 Gebühren

Für die freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach § 1 Abs. 3 sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden Gebühren erhoben.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung, nach der Anzahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie den weiteren Sachkosten bemessen. Die jeweilige Höhe ist dem als Anlage beigefügten Entgelttarif zu entnehmen, der Bestandteil dieser Satzung ist.
Ausgenommen davon sind Einsätze nach § 2 Abs. 2 Buchstaben f) bis h). Für diese Einsätze wird jeweils eine Pauschale nach Maßgabe des Entgelttarifs berechnet.

- (2) Die Personalkosten und die Fahrzeug- und Gerätekosten berechnen sich bei Einsätzen, bei Brandsicherheitswachen und den freiwilligen Leistungen der Feuerwehr nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht.

Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

Angefangene Stunden werden voll berechnet. Als Mindesteinsatzleistung wird der 1-Stunden-Einsatz berechnet.

- (3) Sachkosten, wie z.B. Schaummittel, Ölbindemittel etc., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in Höhe des letzten vor dem Einsatz von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises berechnet. Der Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.

§ 5
Kostenschuldner

Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen ist diejenige/derjenige verpflichtet, die/der die Leistung bestellt oder bestellen lässt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Entstehung und Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2 entsteht mit Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Er wird mit der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig, sofern nicht in diesem Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Gebühr für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Leistungen entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr. Sie wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern nicht in diesem Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 8
Inkrafttreten

- a. Diese Satzung tritt am 01.07.2008 in Kraft.
- b. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrgebührensatzung vom 18.12.1989 in der z.Zt. geltenden Fassung außer Kraft.

Meerbusch, den Juni 2008

Stadt Meerbusch

Dieter Spindler
Bürgermeister

T a r i f
zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung
der Stadt Meerbusch
vom 2008

	€/ Stunde
1. Personal	
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	26,--
2. Fahrzeuggebühr	
2.1 Mannschaftstransportfahrzeug MTF	95,--
2.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, LF 20/16	37,--
2.3 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6	51,--
2.4 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 24/50	76,--
2.5 Rüstwagen RW 2	37,--
2.6 Hubrettungsfahrzeug DL 16-4	86,--
2.7 Hubrettungsfahrzeug DLK 23-12	162,--
2.8 Gerätewagen Nachschub GW/N	60,--
2.9 Gerätewagen Gefahrgut GW/G	51,--
2.10 Einsatzleitfahrzeug ELF, ELW 1	46,--
2.11 Mehrzweckboot MZB	49,--
2.12 Rettungsboot RTB 2 (Schlauchboot)	15,--
2.13 Feuerwehranhänger	5,--

In diesen Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

3. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.) Ölbindemittel und sonstigen Verbrauchsmittel wird ein Kostenersatz entsprechend der Höhe des vor dem Einsatz letzten von der Feuerwehr gezahlten Bezugspreises erhoben.
4. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung und Überprüfung der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird sowohl die erforderliche Arbeitszeit als auch erforderliches Verbrauchsmaterial gesondert berechnet.
5. Aufwand für notwendige Fremdleistungen wird in Höhe der Selbstkosten gesondert berechnet.
6. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Meerbusch geltenden Tarifen.

7. Werden bei Veranstaltungen Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 erhoben.
8. Für anfallende Stoffe mit umweltschädigender Wirkung (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle, Ölbindemittel usw.), die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt.
9. Abnahmegebühr von Brandmeldeanlagen und Feuerschlüsselkasten FSK
- 9.1 Abnahmegebühr 112,--
(Ein Stundensatz nach Ziff. 1.1 und 2.6)
- 9.2 Für jeden durch Verschulden des Anschlußnehmers erforderlich werdende Wiederholung erfolgt die Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand.
10. Bei nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Auslösung einer Brandmeldeanlage pauschal 500,--
11. Bei Weiterleitung einer Brandmeldung durch den Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes ohne erforderliche Prüfung, pauschal 500,--
12. Missbräuchliche Alarmierung, pauschal 500,--
13. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifes.
14. In begründeten Fällen, insb. bei Inanspruchnahme einzelner Geräte für längere Zeit, können Pauschalbeträge vereinbart werden.

Gebührenbedarfsberechnung zum Gebührentarif der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch vom Mai 2008

1. Berechnung der Personalkosten

Durch das Tätigwerden der hauptamtlichen wie auch der freiwilligen Einsatzkräfte der Feuerwehr Meerbusch entstehen Personalkosten.

Für die hauptamtlichen Mitarbeiter werden die von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) empfohlenen Durchschnittswerte zugrunde gelegt.

Für die freiwilligen Einsatzkräfte wird der durchschnittliche Stundensatz nach dem Verdienstaussfall (Lohnfortzahlung) der Jahre 2005 / 2006 berechnet

Zur Bestimmung einer einheitlichen Gebühr für eine Einsatzkraft je Stunde wird der Mittelwert gebildet.

a) Berechnung der Personalkosten für die hauptamtlichen Mitarbeiter

Bei der Stadt Meerbusch sind derzeit 14 Mitarbeiter tätig, die nach den Besoldungsgruppen A 7 (7x), A 8 (4x), A 9 (2x) und A 9 mit Zul. (1x) besoldet werden.

Besoldungsgruppe	Stundensatz	Anzahl der Einsatzkräfte	Summe	Mittelwert
A 7	19,79 €	7	138,53 €	
A 8	23,36 €	4	93,44 €	
A 9	24,95 €	2	49,90 €	
A 9 m. Zul.	27,49 €	1	27,49 €	
			309,36 €	22,10 €

b) Berechnung der Personalkosten für die freiwilligen Einsatzkräfte

An Verdienstaussfall bzw. Lohnfortzahlung wurden im Jahr 2005 für 363,75 Einsatzstunden € 10.096,04, im Jahr 2006 für 589,40 Einsatzstunden € 18.436,93

	Einsatzstunden	2005 Betrag	Einsatzstunden	2006 Betrag
Verdienstaussfall	159,50	6.148,55 €	329,15	13.164,46 €
Lohnfortzahlung	204,25	3.947,49 €	260,25	5.272,47 €
Summe	363,75	10.096,04 €	589,40	18.436,93 €
Stundensatz		27,76 €		31,28 €
Mittelwert				29,52 €

c) Bestimmung des einheitlichen Stundensatzes

Das Tarifgefüge des Kostenersatz- und Gebührensatzung der Feuerwehr der Stadt Meerbusch weist einen einheitlichen Stundensatz für alle Feuerwehreinsatzkräfte aus. Zur Bestimmung dieser einheitlichen Gebühr wird ein Mittelwert gebildet.

durchschnittl. Stundensatz hauptamtliche MA	durchschnittl. Stundensatz freiwilliger MA	einheitl. Stundensatz
22,10 €	29,52 €	25,81 €

Aufgerundet ergibt sich ein Personalstundensatz von **26 €**

2. Berechnung der Fahrzeugkosten

Mit Urteil vom 13.10.1994 hat das Oberverwaltungsgericht Grundsätze zu den ersatzfähigen Einsatzkosten für einen Feuerwehreinsatz vorgegeben.

Zu den ersatzfähigen Einsatzkosten zählen die Vorhaltekosten, die während eines Feuerwehreinsatzes entstehen.

Die auf eine Einsatzstunde entfallenden Vorhaltekosten berechnen sich nach den gesamten Vorhaltekosten dividiert durch die Jahresstunden (nicht durch die Summe der Einsatzstunden).

Im Rahmen des Kostenersatzanspruchs nach § 41 FSHG ist der Kostenbegriff des § 6 Abs. 2 KAG nicht anwendbar. Insoweit können bei der Ermittlung der Vorhaltekosten Ansätze für Abschreibungen nur nach dem Anschaffungswert unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen des Trägers der Feuerwehr und für Zinsen nur bezüglich des tatsächlich aufgenommenen Fremdkapitals vorgenommen werden.

Die verbleibenden Kosten fallen entsprechend der allgemeinen Kostentragungspflicht der Kommune im Rahmen der Aufgabenstellung zur Last, unabhängig davon, ob die Feuerwehr zu Einsätzen ausrückt oder nicht.

Abschreibung

Demzufolge wurde bei der Ermittlung der Fahrzeugkosten der einzelnen Einsatzfahrzeuge die Abschreibungsbeträge von den um die Landeszuweisungen bereinigten Beschaffungskosten ermittelt.

Verzinsung

Aus dem Anschaffungswert abzüglich der Landeszuweisung ergibt sich der von der Gemeinde zu tragende Eigenanteil. Davon ausgehend wurde der je Fahrzeug tatsächlich aufgenommen Anteil Fremdkapital anhand der Nettokreditaufnahme für Investitionsmaßnahmen im jeweiligen Beschaffungsjahr ermittelt. Dieser Ansatz wird jährlich mit 7 % verzinst.

Kosten der Gebäudenutzung

Die Kosten der Gebäudenutzung werden nach den Angaben der Inneren Verrechnungen für das Jahr 2006 mit insg. 404.930,15 € ausgewiesen. Diese Summe wird durch die Anzahl der Stellplätze in den Gerätehäusern (24) dividiert.

Bei der Abschreibung sowie der Verzinsung des Fremdkapitals handelt es ebenso wie bei den Kosten für Fahrzeugversicherungen und Aufwendungen für die Gebäudenutzung um die o.g. Vorhaltekosten. Diese werden auf Basis der Jahresstunden (Vorhaltstunden) auf die tatsächliche Einsatzstunde angerechnet.

Unterhaltskosten

Die Betriebskosten je Einsatzfahrzeug – Wartung, Reparaturkosten, Kraftstoffkosten – werden auf Basis der Jahre 2005 und 2006 in tatsächlicher Höhe ermittelt und durch die Einsatzstunden dividiert (=Stundensatz).

Die Summe der Vorhaltekosten pro Stunde sowie der Unterhaltskosten je Einsatzstunde ergeben den abzurechnenden Stundensatz je Einsatzfahrzeug.

Als Anlage 1 ist ein Muster der Kostenberechnung für ein Einsatzfahrzeug der Feuerwehr Meerbusch beigefügt.

Aus den unterschiedlichen Stundensätze gleichartiger Feuerwehrfahrzeuge wurde ein einheitlicher Gebührensatz gebildet. (Anlage 2).

Im Auftrag

(Ralf Bolten)

Gebührenbedarfsberechnung für die Feuerwehr Meerbusch

NE - 223

Typ:	MTF	Anschaffungskosten:	23.237,68 €
Standort:	Feuerwache	Landeszuschuss:	0,00 €
Anschaffungsjahr:	2005	Eigenanteil:	23.237,68 €
Nutzungsdauer in Jahren:	15	Kreditaufnahme:	43,28%
Einsatzstunden:	15		

Fixkosten:

Abschreibung:	1.549,18 €
Verzinsung des Fremdkapitals:	352,00 €
Versicherung:	333,38 €
Miete Gerätehaus:	<u>12.614,00 €</u>
Summe	14.848,56 €
Vorhaltestunden	8760
Kosten pro Vorhaltestunde	1,70 €

(Eigenanteil : Nutzungsdauer = Abschreibung)

(Fremdkapital x 7 % = Zinsbetrag : 2)

(Betrag : Jahresstunden)

(404.930,15 € : 3.210,12 m² = 126,14 € pro m² / Jahr)

*(LF 10/6 = 100 m² nach DIN 14092-1 / LF 16/12 und Sonderfahrzeuge = 112 m² nach DIN 14092-1)

20

Variable Kosten

Kraftstoff- und Wartungskosten	<u>1.852,63 €</u>
Summe	1.852,63 €
Einsatzstunden	15
Kosten pro Einsatzstunde	123,51 €

<u>Kostenzusammenstellung</u>	
Fixkosten	1,70 €
Variable Kosten	<u>123,51 €</u>
Stundensatz (gerundet)	125,21 €

Gebührenbedarfsberechnung für die Feuerwehr Meerbusch

Ermittlung der Stundensätze für die einzelnen Fahrzeuge bzw. Gruppen

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz	Stundensatz
MTF	NE 223	125,21 €	
MTF	NE 239	175,87 €	
MTF	NE 280	1,65 €	
MTF	NE 2045	121,22 €	
MTF	NE 2942	51,93 €	
Summe		95,18 €	95 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz	Stundensatz
LF 16 / 12	NE 2115	52,00 €	
LF 16 / 12	NE 2533	17,58 €	
LF 16 / 12	NE 2867	42,59 €	
Summe		37,39 €	37 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz	Stundensatz
GW/N	NE 2117	60,11 €	
Summe		60,11 €	60 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz	Stundensatz
DL 16-4	NE 2789	85,66 €	
Summe		85,66 €	86 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz	Stundensatz
RW 2	NE 2294	37,32 €	
Summe		37,32 €	37 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz	Stundensatz
ELF	NE 2111	51,79 €	
ELF	NE 2832	40,41 €	
Summe		46,10 €	46 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz	Stundensatz
LF 8/6	NE 2001	69,08 €	
LF 10/6	NE 2255	57,76 €	
LF 10/6	NE 2298	25,52 €	
Summe		50,79 €	51 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz	Stundensatz
GW/G	NE 2424	50,87 €	
Summe		50,87 €	51 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz	Stundensatz
DLK 23-12	NE 2886	161,57 €	
Summe		161,57 €	162 €

Fahrzeugart	Kennzeichen	Kostensatz	Stundensatz
TLF 16/25	NE 2333	151,48 €	
TLF 16/25	NE 2630	42,01 €	
TLF 24/50	NE 2389	35,25 €	
Summe		76,25 €	76 €

T a r i f

zur Kostenersatz- und Feuerwehrgebührensatzung

der Stadt Meerbusch

vom 18. Dezember 1989

*2	*1 je Stunde
1. Personal	
1.1 Feuerwehr-Dienstkraft	15,95 €
2. Fahrzeuggebühr	
2.1 Löschfahrzeug (TSF und LF 8)	42,44 €
2.2 Löschfahrzeug (LF 16, TLF 16 und Wasserwerfer)	75,67 €
2.3 Rüstkraftwagen RW 2	98,17 €
2.4 Drehleiter DLK 23-12	107,88 €
2.5 Drehleiter DL 16-4	118,11 €
2.6 Kommando- und Mannschaftswagen	20,96 €
2.7 Geräte- und Mehrzweckwagen	30,68 €
2.8 Kleinlaster	19,43 €
2.9 Fw-Einachsanhänger	1,53 €
3. Sonstige feuertechnische Geräte und Ausrüstungen	
3.1 Atemschutzgeräte - Preßluftatmer -	8,69 €
3.2 Filtergeräte - Atemschutzmaske - zzgl. der jeweiligen Filterkosten	1,53 €
3.3 Schlauchboot	14,32 €
3.4 Tragkraftspritze TS 8/8	59,82 €
3.5 Elektro-Aggregat	18,41 €
3.6 Schmutzwasser- oder Ölabsaugpumpe mit Kraftstoffmotor	23,01 €
3.7 wie Pos. 3.6 mit Elektromotor	12,27 €
3.8 Motor-Kettensäge	11,25 €

In den Beträgen sind die Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte, mit Ausnahme der unter Pos. 3 aufgeführten Geräte und Ausrüstungen, enthalten.

*1 Änderung auf Euro ab 01. Januar 2002

- | | | |
|------|---|---------|
| 3.9 | Saug- und Druckschläuche je Normlänge zzgl.
Grundgebühr von DM 12,00 für Reinigung,
Trocknung und Prüfung | 2,05 € |
| 3.10 | Schneid- und Hebeegeräte | 49,60 € |
| 3.11 | Handfeuerlöscher, Kübelspritze - je Tag - | 2,56 € |
| 3.12 | Auffangbehälter für Öl usw. - je Tag - | 4,09 € |
| 3.13 | Auffangbehälter für Chemikalien - je Tag - | 10,74 € |
| 3.14 | Tragbare Leitern - je Tag - | 9,71 € |
4. Für verbrauchte Löschmittel (Löschpulver, Schaummittel usw.), Ölbindemittel und Kraftstoff der unter Pos. 3.4, 3.6 und 3.8 aufgeführten Geräte werden die Selbstkosten in Rechnung gestellt.
5. Wasserverbrauch und Benutzung der Abwasseranlage
- Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den in der Stadt Meerbusch geltenden Tarifen und der Kostenersatz- und Gebührensatzung.
6. Werden bei Veranstaltungen (z. B. Theater) Feuersicherheitswachen als freiwillige Leistungen gestellt, berechnet sich die Gebühr für das Personal nach Ziff. 1.1; für die Fahrzeuge und Geräte wird je Tag oder Veranstaltung ein Stundensatz nach Pos. 2 und 3 erhoben.
7. Für anfallende Stoffe (Chemikalien, verschmutzte Kraftstoffe, Öle und Ölbindemittel usw.) mit umweltschädigender Wirkung, die einer Entsorgungsstelle zugeführt werden müssen, werden die Entsorgungskosten dem Verbraucher bzw. dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt.
8. Abnahmegebühr von Fernmeldeanlagen und Feuerwehrschrüsselkasten FSK
- | | | |
|-----|---|------------------------|
| 8.1 | Abnahmegebühr
(ein Stundensatz 1.1. und 2.6) | 36,81 € * ³ |
|-----|---|------------------------|
- 8.2 Für jede durch Verschulden des Anschlußnehmers erforderlich werdende Wiederholung erfolgt die Berechnung der Gebühr nach dem Zeitaufwand.
- | | | |
|----|----------------------------|-------------------------|
| 9. | Mißbräuchliche Alarmierung | 252,07 € * ⁴ |
|----|----------------------------|-------------------------|
10. Für Leistungen, die in diesem Tarif nicht aufgeführt sind, gelten die Sätze vergleichbarer Positionen dieses Tarifs.
11. In begründeten Fällen, insbesondere bei Inanspruchnahme einzelner Geräte auf längere Zeit, können statt der vorstehenden Sätze Pauschalbeträge vereinbart werden.

*² vom 01. Januar 1994 an geltende Fassung entsprechend dem I. Nachtrag vom 16. Dezember 1993 - 37-02.02.01 -

*³ Änderung auf Euro ab 01. Januar 2002

*⁴ Änderung auf Euro ab 01. Januar 2002